



17. Juni 2009

Gemeinderat Alt St. Johann
9656 Alt St. Johann

058 **Gemeinde Alt St. Johann: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Teilzonenplan Udermüli, Parzelle Nr. 1914**

Der Eigentümer der Parzelle Nr. 1914 möchte auf seinem Grundstück eine Anbaute realisieren. Gemäss dem rechtskräftigen Zonenplan verläuft die Bauzonengrenze bereits heute durch die Baute Assek. Nr. 370. Mit dem vorliegenden Teilzonenplan werden neu 193m² der Bauzone zugeordnet; das gesamte Grundstück 1914 ist somit der WG2-Zone zugeteilt.

Nach Art. 32 Abs. 2 BauG kann bei der Änderung von Zonenplänen auf das Auflageverfahren verzichtet werden, wenn nur einzelne Grundeigentümer betroffen sind, diese zustimmen und keine öffentliche Interessen betroffen sind.

Das vereinfachte Verfahren kann nur dann angewendet werden, wenn es sich um eine unbedeutende Planänderung handelt.

Der Erlass wurde vorgeprüft; die notwendigen Anpassungen wurden vorgenommen. Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

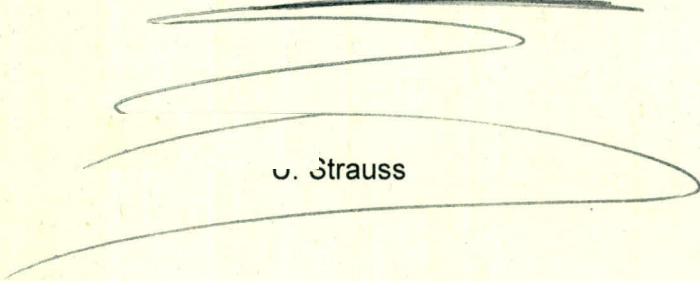
1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 750.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation